

Wettspielreglement

Inhaltsverzeichnis:

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Veranstaltungen/Wettbewerbe
- Art. 3 Teilnahme-Bedingungen
- Art. 4 Einteilung
- Art. 5 Spieler-Qualifikation
- Art. 6 Spielertrennung SFS
- Art. 7 Lizenzierung
- Art. 8 Spielerkontrolle
- Art. 9 Wettbewerbsbestimmungen
- Art. 10 Spielzeiten
- Art. 11 Verschiebung von Wettspielen
- Art. 12 Klassierung
- Art. 13 Entscheidungsspiele
- Art. 14 Finalbestimmungen
- Art. 15 Forfaits
- Art. 16 Bekleidung
- Art. 17 Einsprachen/Proteste
- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Wanderpreise
- Art. 20 Schlussbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Sämtliche Meisterschafts-, Cup-, Freundschafts- und Auswahlspiele werden nach den gültigen Regeln des SHV ausgetragen, sofern nachstehend nichts Anderes bestimmt wird.
- 1.2 Abweichungen sind gemäss Art. 11.3 der Statuten möglich.
- 1.3 Für Damen-Wettbewerbe im Rahmen der Abteilung Handball sind die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. In Zweifelsfällen sind die Vorschriften des SHV massgebend.

Art. 2 Veranstaltungen/Wettbewerbe

- 2.1 Grundsätzlich werden durchgeführt:
 - 2.1.1 Sommer-Meisterschaft
 - 2.1.2 Winter-Meisterschaft
 - 2.1.3 Cup
- 2.2 Die Sommer-Meisterschaft auf dem Kleinfeld kann in einer Vor- und einer Rückrunde ausgetragen werden.
- 2.3 Die Winter-Meisterschaft in der Halle kann in einer Vor- und einer Rückrunde ausgetragen werden.
- 2.4 Sommer- und Winter-Meisterschaft werden separat gewertet.
- 2.5 Die Ergebnisse aus der Sommer- und der Winter-Meisterschaft zusammengezählt ergeben die Rangliste für den Basler Firmensport-Meister (siehe auch Art. 12.7 und 20.5).
- 2.6 Die Cup-Konkurrenz wird nur ausgetragen, wenn mindestens sechzehn Mannschaften gemeldet sind.
- 2.7 Bei Beteiligung von mindestens vier Mannschaften wird auch eine Senioren-Meisterschaft durchgeführt.
- 2.8 Bei Beteiligung von mindestens vier Mannschaften wird auch eine Damen-Handball-Meisterschaft ausgetragen.
- 2.9 Die Abteilung Handball nimmt an den Basler Firmensport-Tagen teil.
- 2.10 Vom Vorstand können bei Bedarf weitere Wettbewerbe beschlossen werden.
- 2.11.1 Vor jedem Wettbewerb und jeder Veranstaltung erfolgt durch die TK eine Ausschreibung, die die Durchführung und Organisation des Anlasses regelt.

Art. 3 Teilnahme-Bedingungen

- 3.1 Zur Teilnahme an Meisterschaft und Cup sind nur Mannschaften zugelassen, deren Verein dem RV Basel des SFS sowie der Abteilung Handball angehören.
- 3.2 Die Abteilung Handball kann einer Firmen-Mannschaft, die weder dem RV Basel des SFS noch der Abteilung Handball angehört, eine einmalige, probeweise Meisterschaftsbeteiligung während maximal eines Jahres gewähren.
- 3.3 Als Firmen-Mannschaften gelten Vereine gemäss Art. 2 der SFS-Verbandsstatuten.
- 3.4 Auf Beschluss der MLS können auch Gastmannschaften an den Wettbewerben der Abteilung Handball zugelassen werden. Sie sind den anderen SFS-Mannschaften gleichgestellt.
- 3.5 Die Teilnahme von Gastmannschaften ist abhängig von einer vorherigen Bewilligung durch den RV Basel.
- 3.6 Im übrigen sind die Art. 13.1, 13.2, 13.3 und 13.4 der Statuten zu berücksichtigen.

Art. 4 Einteilung

- 4.1 Jede Meisterschaft wird nach Möglichkeit in fünf Stärkeklassen ausgetragen; diese sind:
Serie A, Serie B, 1. Liga, 2. Liga, 3. Liga.

- 4.2 In der Serie A und B müssen je sieben Mannschaften eingeteilt sein; in der 1., 2. und 3. Liga nach Möglichkeit ebenfalls sieben.
- 4.3 Allfällige Abweichungen von diesem Grundsatz sind von der 3. Liga an aufwärts vorzunehmen.
- 4.4 Neuanmeldungen werden automatisch der 3. Liga oder der in der betreffenden Meisterschaft untersten Spielklasse zugeordnet.
- 4.5 Die Einteilung für die kommende Meisterschaft ist durch die vorjährige Rangliste der Sommer- bzw. Winter-Meisterschaft gegeben, unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Auf- und Abstiege.
- 4.6 Der allgemeine Auf- und Abstiegsmodus wird vor jeder Meisterschaft durch die MLS auf Antrag der TK festgelegt.
- 4.7 Die Einteilungen in die verschiedenen Stärkeklassen aufgrund der vorstehenden Richtlinien werden von der TK vorgenommen und an der MLS zusammen mit dem Spielplan bekanntgegeben.
- 4.8 Zieht sich eine angemeldete Mannschaft nach Anmeldeschluss für die betreffende Meisterschaft vor der MLS zurück, entscheidet die TK gemäss Art.4.11 über allfällige neue Einteilungen. Die sich zurückziehende Mannschaft wird gemäss Gebührentarif gebüsst.
- 4.9 Zieht sich eine angemeldete Mannschaft nach der MLS, jedoch noch vor Beginn der Meisterschaft zurück, wird der an der MLS genehmigte Spielplan nicht geändert. Alle Begegnungen gehen 0:10 Forfait verloren. Unabhängig davon wird eine Busse gemäss Gebührentarif ausgesprochen.
- 4.10 Art. 4.7, 4.8 und 4.9 gelten sinngemäss auch für die Damen- und Senioren-Meisterschaft.
- 4.11 Entstehen in den oberen Serien oder Ligen infolge von Rückzügen gemäss Art. 4.8 resp. Austritten und Ausschlüssen Lücken, so verbleibt zuerst die absteigende Mannschaft in ihrer bisherigen Serie oder Liga. Falls dies nicht möglich ist, oder von dieser eine freiwillige Verzichtserklärung schriftlich bei der TK vorliegt, entscheidet die TK wie weiter vorgegangen wird.
- 4.12.1.1 Mannschaftsrückzüge und Verzichtserklärungen müssen mittels eingeschriebenem Brief der TK mitgeteilt werden.

Art. 5 Spielerqualifikation

- 5.1 Für die Qualifikation an Wettbewerben der Abteilung Handball gilt grundsätzlich das Reglement betreffend Spieler-Qualifikation des Schweizerischen Firmensportverbandes (Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen).
- 5.2 Voraussetzung für die Qualifikation von sektionseigenen Spielern ist ein Anstellungsverhältnis in der Firma vor der Anmeldung.
- 5.3.1 Tritt ein Spieler während der Meisterschaft (Sommer oder Winter) aus der Firma aus, so kann er diese trotzdem als sektionseigener Spieler beenden. Ein Sektionswechsel ist jedoch nur auf eine kommende Meisterschaft möglich (siehe auch Art. 5.10).
- 5.3.2 Tritt ein Spieler während der Cup-Konkurrenz aus der Firma aus, so kann er diese trotzdem als sektionseigener Spieler beenden. Ein Sektionswechsel ist jedoch nicht möglich.
Ausnahme: Zieht sich die Cup-Konkurrenz in eine kommende Meisterschaft hinein, können Spieler, die gemäss Art. 5.3.1 einen Sektionswechsel vornehmen, auch mit der neuen Sektion im Cup mitwirken.
- 5.4 Vor jeder Meisterschaft und dem Cup verschickt die TK jeder Sektion Anmeldeformulare, Lizenzlisten und Einzahlungsscheine. Bis zur jeweiligen Meldefrist müssen die Sektionen ihre Mannschaften und Spieler in alphabetischer Reihenfolge anmelden, unter Angabe von Name, Vorname und Jahrgang. Für neueintretende Spieler müssen Spielerpässe beiliegen. Gleichzeitig müssen die Einsatzgebühren gemäss Gebührentarif bezahlt werden. Die aufgelaufenen Lizenzgebühren gemäss Gebührentarif werden am Ende des abgelaufenen Wettbewerbs verrechnet.
- 5.5 Alle Spieler sind gemäss Art. 3 des Reglementes über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFS als E-, Ea-, Ef- (fremder Verband und in der Firma angestellt), Ez- oder Z-Spieler zu bezeichnen.
- 5.6 Eigenspieler
- 5.6.1 Bei Ez-Spielern ist der Nachweis zu erbringen, wie lange diese Spieler bei der jeweiligen Sektion ununterbrochen gemeldet und lizenziert sind. Bei unterbrochener Spielberechtigung beginnt die dreijährige Frist gemäss Art. 3, Abs. c, des unter 5.1 genannten Reglementes von Neuem.
- 5.6.2 Bei Ef-Spielern ist der Verein und die Stärkeklasse anzugeben, in der der Spieler zusätzlich aktiv ist, sowie eine Kopie des Spielerpasses der Lizenzliste beizulegen.
- 5.6.3 Bei einem Ea-Spieler sind der Arbeitgeber sowie diejenigen Familienangehörigen anzugeben, die gemäss Art. 3, Abs. b, des unter 5.1 genannten Reglementes zur Ea-Bezeichnung berechtigen.
- 5.7 Entfällt, ist durch Art. 5.6.3 ersetzt.
- 5.8 Z-Spieler:
- 5.8.1 Bei einem Z-Spieler ist der Arbeitgeber anzugeben.
- 5.8.2 Pro Sektion dürfen nach Damen und Herren getrennt, je 7 Z-Spieler(innen) bewilligt und pro Verbandsspiel höchstens je 5 eingesetzt werden.
- 5.9 Die Mannschaftszugehörigkeit für Sektionen mit mehreren Mannschaften ergibt sich aus der Spielerkontrolle während der Meisterschaft.
- 5.10 Ein Spieler ist für diejenige Mannschaft und deren entsprechende Spielklasse qualifiziert, mit der er zweimal pro Meisterschaft mitgewirkt hat (Ausnahme siehe Art. 5.13).
- 5.11 Im Cup ist ein Spieler für diejenige Mannschaft qualifiziert, für die er einmal gespielt hat (Ausgenommen Art. 5.3.2).
- 5.12 Die Spielerqualifikation an den Firmensporttagen und an anderen Wettbewerben wird durch die TK in der Ausschreibung geregelt.
- 5.13 Den gemäss Art. 5.10 hievor für eine Mannschaft qualifizierten Spielern ist es nur noch einmal gestattet, in einer

tieferklassierten Mannschaft auszuhelfen, auch wenn eine solche der gleichen Spielklasse oder Gruppe angehört. Massgebend ist im letzteren Falle die gemeldete Reihenfolge der Mannschaften (z.B. I, II, usw.). Die Rangstellung ist nicht massgebend. Ferner ist der Einsatz nur eines solchen Spielers pro Spiel gestattet.

Die je einmalige Teilnahme in einer höherklassierten Mannschaft ist jedoch zulässig. Auch die mehrmalige Teilnahme in einer höherklassierten Mannschaft ist zulässig (siehe jedoch Art. 5.10).

5.14 Mannschaften, welche nicht über genügend eigene Handballspieler verfügen, können mit einer anderen Verbandssektion (Firmenmannschaft) als kombiniertes Team an den Wettbewerben der Abteilung Handball teilnehmen. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne dieses Reglementes als eine Mannschaft und werden gleich behandelt wie Neuanmeldungen (siehe auch Art. 4.4).

5.15 Als Senior-Spieler ist qualifiziert, wer das 40. Altersjahr erreicht hat. Massgebend ist der Jahrgang.

5.16 Spieler, die in der Seniorenmeisterschaft spielberechtigt sind, dürfen gleichzeitig auch in einer anderen Mannschaft ihrer Sektion spielen (siehe auch Art. 5.10, 5.13 und 6.3).

5.17 Führt ein SFS-fremder Verband keine eigene Sommer- resp. Wintermeisterschaft durch, so sind Spieler, welche in der vergangenen Meisterschaft für diesen fremden Verband spielberechtigt waren, in der laufenden SFS-Meisterschaft und dem Cup nicht spielberechtigt, (Ausgenommen Art. 5.6.2, 5.18, 5.19, 5.20 und 5.21).

5.18 Bei Übertritt aus einem SFS -fremden Verband ist eine Spielberechtigung für die nachfolgende Meisterschaft und den Cup nur möglich, wenn ein Spieler beim letzten Verbandspiel der vergangenen Meisterschaft schon im SFS spielberechtigt gewesen wäre (siehe auch Art. 5.20 und 5.21), ansonsten gilt Art. 5.17.

5.19 Zieht sich eine Cup-Runde in eine kommende Meisterschaft hinein, können Spieler, die gemäss Art. 5.17 nicht spielberechtigt waren, nachlizenziiert werden (siehe auch Art. 6.1).

5.20 Während der laufenden Hallenmeisterschaft (SHV) und Wintermeisterschaft (SFS) ist ein Übertritt von firmeneigenen Spielern aus dem SHV oder einem anderen Verband zum SFS nach einer Wartefrist von 60 Tagen möglich. Der Spieler darf erst nach dieser Zeit gemeldet werden (Poststempel). Die Frist beginnt am Tage nach dem letzten, im SHV oder einem anderen Verband bestrittenen Spiel zu laufen (Ausnahme siehe Art. 5.6.2).

5.21 Bei Z-Spielern ist die Wartefrist für einen Übertritt zum SFS 90Tage. Ansonsten gleich wie Art. 5.20.

5.22 Für Spieler, welche an einer ausländischen Meisterschaft teilnehmen, gelten die Art. 5.17, 5.18, 5.19, 5.20, 5.21 und 6.2 sinngemäss.

Art. 6 Spielertrennung SFS

6.1 Kein aktiver Spieler des SHV oder eines anderen Verbandes ist an Meisterschafts-, Cup-, Auswahlspielen und anderen Wettbewerben der Abteilung Handball des SFS teilnahmeberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Spieler der 3. und 4. Liga des SHV. Diese Spieler sind bei Wettbewerben der Abt. Handball des SFS teilnahmeberechtigt.

6.2 Art. 6.1 gilt sinngemäss auch für Spieler, die gleichzeitig an ausländischen Wettbewerben teilnehmen.

6.3 Ausgenommen von Art. 6.1. sind Damen und Senioren; sie können auch im SFS mitwirken. Bei Wettbewerben der Abteilung Handball des SFS können diese Spieler jedoch nur an der Damen- bzw. Senioren-Meisterschaft teilnehmen.

6.4 Eine Ausnahme bilden ebenfalls die Junioren gemäss SHV-Richtlinien. Sie dürfen in anderen Verbänden jedoch nur in der Junioren-Meisterschaft eingesetzt werden, um in der Abteilung Handball des SFS mitwirken zu können.

6.5 Im übrigen gelten für die Spielerqualifikation sinngemäss die Vorschriften von Art. 5 hievor.

Art. 7 Lizenzierung

7.1 Die Meldefrist für die Meisterschaft oder andere Wettbewerbe wird durch die Abteilung Handball festgesetzt.

7.2 Alle nach diesem Termin eingehenden Meldungen gelten als Nachlizenzierungen und werden als solche verrechnet.

7.3 Im Verlaufe der Meisterschaft oder des Cup können jederzeit Spieler nachlizenziiert werden.

7.4 Spieler, welche nachlizenziiert werden, müssen mindestens 2 Werktage vor dem Spiel, an dem sie erstmals eingesetzt werden sollen, mittels eingeschriebenem Brief auf einem besonderen Formular und beigelegtem unterschriebenem Spielerpass gemeldet sein (Poststempel).

7.5 Die Nachlizenzierung von Spielern lediglich für Entscheidungsspiele ist nicht gestattet (siehe auch Art. 13.6).

7.6 Verspätet eingetroffene Nachlizenzierungen ziehen beim Einsatz der Spieler für das entsprechende Spiel ein Forfait gemäss Art. 15.1. nach sich.

7.7 An den Firmensporttagen und Turnieren können Nachlizenzierungen auf dem Platze vorgenommen werden. Sie haben aber für Meisterschaft und Cup erst nach zwei Werktagen Gültigkeit.

7.8 Im übrigen gilt Art. 6 hievor sinngemäss auch für Nachlizenzierungen gemäss Art. 7.7.

Art. 8 Spielerkontrolle

8.1 Die Abteilung Handball ist für die Spielerkontrolle verantwortlich. Diese Kontrolle ergibt sich:

8.1.1 aus den offiziellen Anmeldungen der Sektionen (Lizenzlisten);

8.1.2 aus den Spielerpass-Kopien der TK;

8.1.3 aus den Eintragungen auf den Spielerrapporten;

8.1.4 aus den Spielerpasskontrollen durch die Schiedsrichter auf den Spielfeldern.

8.2 Die Spielerrapporte sind vor Beginn eines Meisterschafts- oder Cup-Spieles alphabetisch ausgefüllt mit den Spielerpässen dem Schiedsrichter abzugeben.

8.3 An Firmensporttagen und Turnieren ist jeweils vor dem ersten Spiel ein Spielerrapport mit den Spielerpässen abzugeben.

8.4 Unrichtige oder unwahre Angaben auf den Spielerrapporten werden gemäss den Strafbestimmungen bestraft (siehe Art. 18.4).

8.5 Der Schiedsrichter ist gehalten, die Spielerrapporte, welche durch ihn vervollständigt werden, spätestens am Tage nach dem ausgetragenen Spiel an den Spielerkontrolleur weiterzuleiten.

8.6 Für alle lizenzierten Spieler sind gültige Spielerpässe obligatorisch.

8.7 Diejenige Mannschaft, die vor dem Spiel ohne oder mit fehlenden Spielerpässen antritt, wird gemäss Gebührentarif gebüsst. Fehlt ein Spielerpass, so hat der betreffende Spieler auf der Rückseite der Spielerliste zu unterschreiben.

8.8 Ein Spiel gilt für einen auf dem Spielerrapport aufgeführten Spieler als absolviert, wenn er nach der Nichtteilnahme nicht unmittelbar nach dem Spiel durch den Mannschaftsführer gestrichen wurde.

Art. 9 Wettbewerbsbestimmungen

9.1 Die TK stellt vor jeder Meisterschaft sowie vor jeder Cup-Konkurrenz einen Spielplan auf.

9.2 Der so festgelegte Spielplan ist für alle Beteiligten verbindlich, nach dem er an der MLS genehmigt wurde.

9.3 Für Firmensporttage und Turniere werden jeweils verbindliche Termine festgelegt. Diese können nicht verschoben werden.

9.4 Ist im Spielplan der Spielbeginn und der Spielort angegeben, so gilt er für beide Mannschaften als Aufgebot.

9.5 Als Platzclub gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft.

9.6 Als Karenzzeit, d.h. Toleranz zwischen effektivem Spielbeginn und angesetzter Spielzeit, gilt auf dem Kleinfeld 10 Minuten, in der Halle 5 Minuten. Späteres Antreten zieht Forfait gemäss Art. 15.1 nach sich.

9.7 Ein Wettspiel, das ohne Verschulden der beiden Mannschaften nicht ausgetragen oder nicht beendet wurde, muss wiederholt werden.

9.8 Ein Wettspiel, das aus Verschulden einer Mannschaft nicht ausgetragen werden kann oder aus demselben Grunde abgebrochen werden muss, wird durch die schuldlose Mannschaft mit 10:0 forfait gewonnen. Die Kosten werden der schuldigen Mannschaft auferlegt.

9.9 Ein Wettspiel, das aus Verschulden beider Mannschaften nicht ausgetragen oder vorzeitig abgebrochen wurde, wird beiden Teams mit null Toren und Punkten angerechnet. Die Kosten werden geteilt.

9.10 Wird aus irgendeinem Grund ein Wettspiel nachträglich ungültig erklärt, so wird die Eintragung in der Spielerkontrolle und der Rangliste annulliert.

9.11 Erscheint der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht, können sich die Mannschaftsführer über die Wahl eines anderen Spielleiters einigen. Durch Unterschrift auf dem Spielerrapport vor dem Spiel bestätigen beide Mannschaftsführer ihr Einverständnis mit dieser Wahl. In diesem Fall ist das Wettspiel gültig. Jede nachträgliche Einsprache gegen die Person oder die Leistung dieses Spielleiters ist ausgeschlossen. Der bestimmte Spielleiter muss die Spielerrapporte der TK einsenden. Die Mannschaftsführer müssen anderntags den Schiedsrichterchef telefonisch orientieren. Bei Uneinigkeit wird das Spiel von der TK neu angesetzt.

Art. 10 Spielzeiten

10.1 Meisterschaft:

10.1.1 Serie A + B: 2 x 25 Min.

10.1.2 Übrige inkl. Damen: 2 x 25 Min.

10.2 Cup (siehe auch Art. 13.2.): alle 2 x 25 Min.

10.3 Turniere: durch TK festzusetzen

Art. 11 Verschiebung von Wettspielen

11.1 Ein Meisterschaftsspiel hat stets den Vorrang vor einem Cupspiel, das Cupspiel vor einem Freundschaftsspiel.

11.2 Verschiebungsgesuche müssen schriftlich begründet (Brief oder E-Mail), mindestens 48 Stunden vor dem festgesetzten Spiel, an den TK-Obmann, SPIKO, Schiedsrichterkoordinator und den Mannschaftsleiter des Gegners gesandt werden. Der Erhalt des schriftlichen Gesuches sowie die entsprechende Stellungnahme der o.e. Adressenten müssen dem TK-Obmann umgehend bestätigt resp. übermittelt werden. Der TK-Obmann entscheidet gem. Art. 11.3 und 11.4 über das weitere Vorgehen. Verschiebungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Kosten ist im Gebührentarif verankert.

11.3 Akzeptierte Gründe für Verschiebungen von Meisterschafts- und Cup-Spielen sind:

11.3.1 wenn der Platz unspielbar bzw. durch eine zuständige Stelle gesperrt wurde;

11.3.2 wenn für Feiertage vorgearbeitet oder nachgeholt werden muss;

11.3.3 wenn vom Sportclub aus, infolge Todesfall, der Spielbetrieb während kurzer Zeit zum Zeichen der Trauer unterbrochen wird;

11.3.4 wenn von der Firma kurzfristig Schicht- oder Überzeitarbeit angesetzt wurde (schriftliche Bestätigung der Firma muss 48 Stunden nach telefonischer Bekanntgabe an die TK erfolgen).

11.4 Spielverschiebungen gemäss Artikel 11.3, werden einmal von der TK in Absprache mit den Mannschaftsleitern neu angesetzt. Eine zweite Verschiebung oder Verschiebungen ohne Gründe gemäss Art. 11.3, müssen durch den Mannschaftsleiter des Gesuchstellers selber organisiert und der TK vorab gemeldet werden. Dies beinhaltet auch das Aufgebot eines im SFS Abteilung Handball gemeldeten Schiedsrichters.

11.5 Es steht jeder Mannschaft zu, der TK mit der Meisterschaftsanmeldung Spielplanwünsche bekanntzugeben, welche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Nach der Mannschaftsleitersitzung sind nur noch Verschiebungen gemäss Art. 11.3 (durch zuständige Stelle beglaubigt) möglich.

11.6 In Fällen von höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung können durch die Abteilung Handball Wettspielverschiebungen vorgenommen werden.

Art. 12 Klassierung

- 12.1 Ein gewonnenes Spiel ergibt zwei, ein unentschiedenes einen und ein verlorenes Spiel null Punkte.
- 12.2 Für die Festlegung der Rangliste in einer Serie oder Liga ist in erster Linie die erreichte Punktzahl massgebend.
- 12.3 Bei Punktegleichheit entscheidet für den Schlussrang in erster Linie ~~die direkte Begegnung, in zweiter Linie die bessere Tordifferenz. Ist beides gleich, entscheidet das bessere Torverhältnis (Plus- durch Minustore).~~ Kann immer noch kein Sieger ermittelt werden, so entscheidet in letzter Instanz der Losentscheid durch den Abteilungs-Präsidenten. die bessere Tordifferenz und in zweiter Linie das bessere Torverhältnis (Plus- durch Minustore). Kann immer noch kein Sieger ermittelt werden, so entscheidet in letzter Instanz der Losentscheid durch den Abteilungs-Präsidenten.
- 12.4 Basler Firmensport-Handballmeister wird diejenige Mannschaft der Serie A, welche aus der Sommer- und Winter-Meisterschaft am meisten Punkte totalisiert. Bei Punktegleichheit wird der jeweilige Sieger gemäss Artikel 12.3 ermittelt.

Art. 13 Verlängerung, Penaltyschiessen

- 13.1 Meisterschaft: Keine Anwendung.
- 13.2 Cup: Bei unentschiedenem Ausgang eines Cup-Spieles sowie des Cup-Finals ist eine Verlängerung von 2x5 Minuten vorzunehmen. Ist das Resultat dann immer noch unentschieden, wird ein Penalty-Schiessen gemäss Art. 13.3 durchgeführt.
- 13.3 Das Penalty-Schiessen wird wie folgt geregelt:
Fünf verschiedene, im voraus bestimmte Feldspieler bestreiten das Penalty-Schiessen. Ist nach je fünf Penalties das Spiel noch nicht entschieden, können die gleichen fünf Spieler bis zur Entscheidung weiterschiessen.
- 13.4 Für Turniere und die Firmensporttage hat die TK freie Hand; sie muss jedoch den Modus im Spielplan aufführen.
- 13.5 Die städtischen Anlagen gelten als neutrale Plätze.

Art. 14 Finalbestimmungen

- 14.1 Die Sieger in Serie B, sowie der 1., 2. und 3. Liga müssen, wenn es im Aufstiegsmodus vorgesehen ist, in die höhere Klasse aufsteigen.
- 14.2 Bestehen in einer Serie oder Liga mehrere Gruppen, so wird der Aufsteigende durch Entscheidungsspiele unter den Gruppenersten ermittelt.
- 14.3 Errungene Preise verbleiben im Besitze des Gewinners, auch wenn er nicht aufsteigt.

Art. 15 Forfaits

- 15.1 Ein Wettspiel ist mit 0:10 forfait verloren, ohne dass ein Protest durch den Gegner vorliegt, wenn:
- 15.1.1 eine Mannschaft, gemäss Art.5 (Spieler-Qualifikation), unqualifizierte Spieler einsetzt. Als "unqualifiziert" gilt unter anderem, wer nicht, zu spät oder unrichtig lizenziert wurde, resp. nicht mehr spielberechtigt ist;
 - 15.1.2 eine Mannschaft das Spielfeld vor dem Spielschluss verlässt;
 - 15.1.3 eine Mannschaft überhaupt nicht oder zu spät antritt;
 - 15.1.4 der Schiedsrichter das Spiel wegen mangelnder Ordnung der Zuschauer abbricht;
 - 15.1.5 die Spieler einer Mannschaft den Schiedsrichter zum Abbruch des Spieles veranlassen;
 - 15.1.6 eine Mannschaft gesperrte oder boykottierte Spieler einsetzt;
 - 15.1.7 der Gastclub eine unzulässige Dressfarbe trägt;
 - 15.1.8 die Spielkleidung nicht den Handball-Spielregeln entspricht.
- 15.2 Ein Wettspiel ist mit 0:10 forfait verloren, wenn ein durch den Gegner eingereichter Protest geschützt wird.
- 15.3 Eine Mannschaft, welche ein Wettspiel forfait erklärt und dies nicht bis spätestens 11.00 Uhr des Austragungstages dem Gegner, Schiedsrichterchef und TK-Obmann telefonisch mitteilt, bezahlt die doppelte Forfaitbusse. Eine doppelte Forfaitbusse bezahlen auch Mannschaften, welche überhaupt nicht, zu spät oder mit zu wenig Spielern antreten.
- 15.4 Forfaits müssen den Mannschaften durch die TK innert 7 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 15.5 Alle Forfaits werden generell mit einer im Gebührentarif verankerten Busse belegt (Ausnahmen: doppelte Bussen gemäss Art.15.3).
- 15.6 Bei dreimaligem Forfait der gleichen Mannschaft kann die TK dieselbe aus der laufenden Meisterschaft ausschliessen.
- 15.7 Eine Mannschaft, welche während einer Meisterschaft oder einem Wettbewerb der Abteilung Handball zurückgezogen wird, hat die im Gebührentarif aufgeführte Busse zu entrichten.

Art. 16 Bekleidung

- 16.1 Die schwarze Farbe ist ausschliesslich den Schiedsrichtern vorbehalten.
- 16.2 Falls beide Mannschaften zu einem Wettspiel mit gleichfarbigem Dress antreten, so spielt der Platzclub mit seinen eigenen Farben.
- 16.3 Der Gegner hat rechtzeitig für eine andere Dressfarbe zu sorgen, ansonsten er das Spiel 0:10 forfait verliert. Eine Ausnahme kann nur der Schiedsrichter gestatten.
- 16.4 Die Feldspieler einer Mannschaft müssen einheitliche Leibchen (Farbe) mit Rückennummern (mindestens 15 cm hohe Ziffern) gemäss den Handball-Spielregeln tragen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das Spiel mit 0:10 forfait verloren.
- 16.5 Die Bekleidung des Torhüters muss sich deutlich von derjenigen aller übrigen Feldspieler unterscheiden.
- 16.6 Die Mannschaftsführer müssen eine etwa 4 cm breite Armbinde von kontrastierender Farbe rund um den linken Oberarm tragen.

Art. 17 Einsprachen / Proteste

17.1 Einsprachen gegen Verfügungen der TK:

17.1.1 Gegen Verfügungen der TK kann Einsprache erhoben werden.

17.1.2 Ausgenommen von dieser Einsprachemöglichkeit sind:

17.1.2.1 Verhängungen von Strafen

17.1.2.2 Aussprache von Forfaits

17.1.3 Die Einsprache hat schriftlich an den Präsidenten der Abteilung Handball zu erfolgen; sie ist gebührenpflichtig (gemäss Gebührentarif, CHF 200.00).

17.1.4 Der Vorstand teilt den von ihm getroffenen Entscheid der Einsprache erhebenden Partei nach Prüfung des Sachverhalts so schnell als möglich mit. Ist die Angelegenheit dringlicher Art, kann der Präsident den Vorstands-Entscheid mündlich bekanntgeben, wobei die schriftliche Bestätigung innert zehn Tagen zu erfolgen hat.

17.1.5 Wenn eine Mannschaft an der Qualifikation von gegnerischen Spielern Zweifel hegt, so kann sie der TK schriftlich innert drei Werktagen nach dem Spiel davon Kenntnis geben.

17.1.6 Diese Einsprache wird nur behandelt, wenn der Brief konkrete Angaben darüber enthält, wie der angezweifelte Spieler heisst und wo er ausser bei der gegnerischen Firmenmannschaft noch gespielt hat. Fehlen diese Angaben, wird die Einsprache nicht behandelt.

17.2 Spielfeld-Protest:

17.2.1 Voraussetzungen und Legitimation:

17.2.1.1 Der Spielfeldprotest richtet sich gegen Entscheidungen und Feststellungen des Schiedsrichters und/oder seiner Hilfspersonen. Legitimiert dazu ist allein eine am Spiel, mit dem der Spielfeldprotest zusammenhängt, direkt beteiligte Mannschaft, vertreten durch den Mannschaftsführer.

17.2.1.2 Der Spielfeldprotest dient dazu, Entscheidungen und Feststellungen anzufechten, die im Widerspruch zu den Spielregeln (einschliesslich mit dem Spielablauf zusammenhängende Wettspielregeln oder entsprechende verbindliche Weisungen) stehen oder die Spielgeräte und Einrichtungen betreffen.

17.2.1.3 Tatsachenentscheide sind unanfechtbar.

17.2.2 Anmeldung:

17.2.2.1 Wünscht eine Mannschaft einen Spielfeldprotest anzumelden, gibt der Mannschaftsführer den Protest unmittelbar nach dem zum Protest Anlass gebenden Ereignis oder Sachverhalt dem Schiedsrichter mit kurzer mündlicher Begründung bekannt. Der Schiedsrichter ruft den Mannschaftsführer der andern beteiligten Mannschaft herbei, notiert den Spielfeldprotest mit einem Stichwort als Begründung auf den Spielerrapport, lässt den Protest von beiden Mannschaftsführern unterzeichnen und unterzeichnet selbst unter Angabe der genauen Zeit. Ist der zum Protest führende Sachverhalt bereits bei Spielbeginn bekannt, hat die Anmeldung bereits vor Spielbeginn zu erfolgen.

17.2.2.2 Unmittelbar nach dem Vorfall kann der Schiedsrichter beiden Mannschaftsführern auch den Ort bekanntgeben, wo die Formalitäten erfüllt werden.

17.2.3 Der gegnerische Mannschaftsführer hat den Protest zu unterschreiben, auch wenn er mit dem Inhalt desselben nicht einverstanden ist. Durch seine Unterschrift bestätigt er nur die Kenntnisnahme. Ist der gegnerische Mannschaftsführer nicht gewillt, den Spielfeld-Protest zu unterschreiben, bestätigt der Schiedsrichter unterschriftlich, dass ersterer Gelegenheit gehabt hat, vom Spielfeld-Protest auf dem Spielerrapport Kenntnis zu nehmen.

17.2.4 Der auf dem Spielerrapport hinterlegte Spielfeld-Protest ist innert drei Werktagen nach dem Spiel mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Präsidenten der Abteilung Handball, zu Händen der TK, zu bestätigen. Unterbleibt diese schriftliche und eingeschriebene Bestätigung, ist der auf dem Spielerrapport angebrachte Protest gegenstandslos.

17.2.5 Im Protestschreiben sollen Beweise erbracht, Zeugen aufgeführt und ein bestimmter Antrag gestellt werden.

17.2.6 Gegen die Bekleidung des Gegners gemäss Artikel 16 kann nur vor dem Spiel beim Schiedsrichter Einsprache erhoben werden. Der vom Schiedsrichter in dieser Sache gefällte Entscheid ist als Protestgrund ausgeschlossen.

17.2.7 Spielfeld-Proteste sind gebührenpflichtig (gemäss Gebührentarif, CHF 200.00).

17.2.8 Der Spielfeld-Protest wird gemäss Art. 17.1.4 behandelt.

17.4 Behandlung eines Protestes:

17.4.1 Der Obmann der Technischen Kommission beruft so schnell wie möglich eine Sitzung der Technischen Kommission ein.

17.4.2 Wenn es ihm nötig erscheint, kann er eine oder beide Parteien, den Schiedsrichter oder Zeugen zu dieser Sitzung aufbieten.

17.4.3 Sind in der Technischen Kommission Mitglieder der einen oder anderen Partei, so müssen diese für den zu behandelnden Fall in den Ausstand treten und durch neutrale Leute ersetzt werden. Muss mehr als ein ordentliches Kommissionsmitglied ersetzt werden, so verständigen sich die beiden Parteien über die nötigen neutralen Ersatzleute.

17.4.4 Nach Prüfung des Protestes entscheidet die Technische Kommission nach freiem Ermessen und unter Verwendung aller zur Verfügung stehender Reglemente. Sie stellt die ausführliche Begründung ihres Entscheides den Parteien, dem Präsidenten der Abteilung Handball zu. Die protestierende Sektion erhält die Begründung mit eingeschriebenem Brief.

17.4.5 Wird ein Protest gutgeheissen, so wird die Protestkaution zurückerstattet, im anderen Fall bleibt sie in der Kasse der Abteilung Handball.

17.4.6 Allfällige Kosten der Technischen Kommission gehen zu Lasten der schuldigen Partei, resp. der Abteilung Handball.

17.4.7 Eine durch die Technische Kommission entschiedene Frage hat für alle künftigen Fälle in gleicher Angelegenheit

Gültigkeit.

17.5 Rekurs gegen Protest-Entscheide:

17.5.1 ? Gegen Entscheidungen der Technischen Kommission gemäss Art.17.4.4 kann ein Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist an die Rekurskommission des Regionalverbandes zu richten. Dabei sind die Vorschriften des regionalen Rekurs-Reglementes einzuhalten. ?

Art. 18 Strafbestimmungen

18.1 Grundsätze:

18.1.1 Diese Strafbestimmungen gelten für alle Wettbewerbe der Abteilung Handball.

18.1.2 Die Wirkung einer Sperre richtet sich nach dem Wortlaut des Entscheides. Im Zweifelsfalle und vorbehaltlich anderer Vorschriften gilt:

18.1.2.1 Sperre auf eine bestimmte Zeitdauer bedeutet Ausschluss von jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Handballveranstaltungen.

18.1.2.2 Sperre für ein oder mehrere Spiele bedeutet absolutes Spielverbot in jeder Mannschaft der Sektion, solange nicht die Mannschaft, in welcher der gesperrte Spieler das letzte Spiel gespielt hat, ein oder mehrere weitere Spiele in einem offiziellen Wettbewerb absolviert hat.

18.1.2.3 Bei Unklarheiten über die Auswirkung einer Sperre erfolgt die Erläuterung durch Zusatzentscheid der zuständigen Disziplinarinstanz.

18.1.3 Sperren werden auf nachfolgende Meisterschafts- und Cup-Runden übertragen.

18.1.4 Boykotte werden auch dem Regionalverband Basel schriftlich zur Kenntnis gebracht.

18.1.5 Bei der Bemessung einer befristeten Sperre oder eines Boykotts sind die Bestimmungen des SHV-Rechtspflegereglementes massgebend.

18.2 Platzverweise:

18.2.1 Zwei-Minuten-Strafen bleiben ohne Folgen auf weitere Spiele.

18.2.2 Disqualifikationen (Mannschaft darf nach Verbüßung der Hinausstellungszeit wieder komplett spielen) bleiben in der Regel (Art. 18.2.3 vorbehalten) ohne Folgen auf weitere Spiele.

18.2.3 Disqualifikationen wegen Schiedsrichter-Beleidigung, grober Regelwidrigkeit/Unsportlichkeit sowie Restausschlüsse, werden mit Spielsperren geahndet. Mitteilung gemäss Art. 18.2.7. Wird ein Spieler für 3 und mehr Spiele gesperrt, wird ihm noch für jedes gesperrte Spiel eine Busse von CHF 10.00 auferlegt. Die Busse darf jedoch CHF 100.00 nicht übersteigen. Der Spieler wird erst nach Ablauf der Strafzeit und einbezahlter Geldstrafe auf das Postscheck-Konto der Abteilung Handball wieder spielberechtigt.

18.2.4 Wiederholen sich Sperren mit Bussen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Meisterschaften, wird die Strafe verdoppelt.

18.2.5 Dreimaliges Sperren mit Busse eines Spielers im Laufe zweier aufeinanderfolgender Meisterschaften zieht dessen Boykott für die laufende und beide folgenden Meisterschaften nach sich.

18.2.6 Zweimal boykottierte Spieler sind auf Lebenszeit von Anlässen der Abteilung Handball ausgeschlossen.

18.2.7 Strafen und/oder Sperren teilt die TK innert fünf Werktagen der betroffenen Sektion mit eingeschriebenem Brief mit (Poststempel). Sperren müssen spätestens 2 Werktage vor dem ersten betroffenen Spiel der bestraften Sektion mitgeteilt werden (Poststempel).

18.3 Unkorrektes Verhalten:

18.3.1 Unkorrektes Verhalten von Spielern sowie Sektions-Funktionären gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern oder Funktionären der Abteilung Handball während oder nach einem Wettbewerb kann mit Sperre des Fehlbaren, in schweren Fällen mit Boykott geahndet werden.

18.3.2 Sind mehrere Spieler einer Mannschaft an solchen Vorfällen beteiligt, kann diese mit einer Forfaitniederlage belegt werden. In schweren Fällen kann die Mannschaft von der Teilnahme an Wettbewerben der Abteilung Handball auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Art. 18.3.2 schliesst die Anwendung von Art. 18.3.1 nicht aus.

18.3.3 Unkorrektes Verhalten oder Tätlichkeiten gegenüber Spielern, Funktionären oder Zuschauern, ohne, dass im Schiedsrichter-Rapport darüber ein Hinweis vermerkt ist, werden gleich geahndet wie ein unkorrektes Verhalten oder eine Tätlichkeit mit Vermerk im Schiedsrichter-Rapport, sofern ersteres einwandfrei feststellbar ist.

18.3.4 Zuschauer, die sich unkorrekt verhalten, können vom Schiedsrichter oder von Funktionären der Abteilung Handball vom Platz oder aus der Halle gewiesen werden. Verantwortlich für die Entfernung ist die Mannschaft, welcher der Zuschauer angehört. Kommt der Zuschauer der Aufforderung nicht nach, kann das Spiel abgebrochen und die schuldige Mannschaft mit einer Forfaitniederlage belegt werden.

18.4 Unrichtige Angaben:

18.4.1 Unwahre Angaben auf Lizenzlisten, Spielerrapporten oder Verschiebungsgesuchen werden mit begrenztem oder unbegrenztem Boykott des Unterschreibers oder im Falle von Kollektivität, mit Punkteabzug, begrenztem oder unbegrenztem Boykott der Mannschaft bestraft.

18.5 Im übrigen ist das Rechtspflegereglement des SHV sinngemäss anwendbar, sofern hier nichts Besonderes festgelegt ist.

Art. 19 Wanderpreise

19.1 Zur Vergebung von Wanderpreisen ist das Reglement des jeweiligen Sponsors massgebend.

Art. 20 Schlussbestimmungen

20.1 Die Organisations- und Schiedsrichterspesen gehen zu Lasten der Mannschaften. Die entsprechenden Beträge

werden jeweils im Gebührentarif aufgeführt. Der Abteilungs-Kassier stellt den Sektionen Rechnung für alle entstandenen Kosten. Diese sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf Postscheck-Konto 40-9528-8 der Abteilung Handball zu entrichten.

20.2 Alle Spieler und Schiedsrichter müssen gegen Unfall versichert sein. Die Versicherung ist Sache der Spieler, Schiedsrichter oder Sektionen.

20.3 Jede Sektion ist für die Handlungen ihrer Mitglieder haftbar. Sie ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, sowohl während wie nach dem Spiel.

20.4 Jeder für die Meisterschaft lizenzierte Spieler kann für Wettbewerbe des Verbandes (Auswahlspiele usw.) herangezogen werden. Die Bereitschaft dazu ist freiwillig, bei Weigerung können weder gegen den Spieler noch gegen seine Sektion Sanktionen ergriffen werden.

20.5 Der Sieger der Serie A (Basler-Handball-Meister) trägt den Titel eines Regionalmeisters. Mindestens diese Mannschaft vertritt die Region Basel im Falle einer Meisterschaft des SFS.

20.6 Von Sektionen organisierte Turniere sind gegenüber der Abteilung Handball gebührenfrei.

Art. 21 Uebergangsbestimmung

Dieses Wettspiel-Reglement tritt ab nächster Meisterschaft in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Genehmigt durch den Regionalvorstand am 11.9.1979.

So beschlossen an der Mannschaftsleiter-Sitzung vom 25.10.1979.

So genehmigt von der DV am 30.11.1979.

Letzte Anpassungen beschlossen an der Mannschaftsleitersitzung vom 26.09.1995.